

## AKTUELLES AUS DEM GEMEINDERAT (BESCHLUSSPROTOKOLL)

### 32. Sitzung des Gemeinderates vom 17. November 2020

Online abrufbar auf [www.vaduz.li](http://www.vaduz.li)

Das Sitzungsprotokoll wird dem Gemeinderat voraussichtlich an der Sitzung vom 1. Dezember 2020 zur Genehmigung vorgelegt. Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten.

Homepage [www.vaduz.li](http://www.vaduz.li), Implementierung neues CMS 2020, Nachtragskredit (GRS 032/20)

#### Ausgangslage

Bei der Neukonzeption der Gemeindef Webseite [www.vaduz.li](http://www.vaduz.li) im Jahre 2015/16 hat sich die Gemeinde Vaduz für das Content Management System (CMS) Typo3 entschieden. Dadurch konnten Synergien mit Liechtenstein Marketing genutzt werden, welche ihre Webseiten bereits mit diesem Programm pflegten. Aus diesem Grund teilten sich Liechtenstein Marketing und die Gemeinde Vaduz denselben Server und nutzten damit auch dieselbe Infrastruktur.

Nachdem sich Liechtenstein Marketing Ende 2019 entschieden hat, ihre Webseiten nicht mehr über das CMS Typo3 zu pflegen, musste auch die Gemeinde Vaduz eine Lösung betreffend Server und Homepage finden. Nach einem intensiven Austausch mit dem Unternehmen Sitewalk Est., das für die technische Betreuung von [www.vaduz.li](http://www.vaduz.li) zuständig ist, wurde beschlossen, die Homepage im Rahmen dieser Situation in ein neues CMS zu überführen sowie die gemeindeeigenen Webseiten auf einem gemeinsamen Server zusammenzuführen.

Daraufhin wurde im Februar 2020 die Migration der Gemeindef Webseite [www.vaduz.li](http://www.vaduz.li) in das neue CMS „Concrete 5“ in Auftrag gegeben. Die Beweggründe umfassten folgende Überlegungen:

- Die Homepage ist technisch veraltet und die Aktualisierung der Inhalte entsprechend umständlich und aufwändig.
- Die Webseiten [www.gemeineschulen.li](http://www.gemeineschulen.li), [www.vaduzer-saal.li](http://www.vaduzer-saal.li), [www.freibad.li](http://www.freibad.li) sowie [www.erlebevaduz.li](http://www.erlebevaduz.li) basieren bereits auf dem System „Concrete 5“, womit sich wichtige Synergieeffekte ergeben. Alle Webseiten sollen künftig auf einen gemeinsamen Server gestellt werden, was mehr Leistung, also schnellere Ladezeiten und auch mehr Sicherheit mit sich bringen wird.
- Aufgrund der Implementierung des neuen CMS ist mehr Flexibilität bei zukünftigen

Weiterentwicklungen und Erweiterungen durch die Nutzung der Synergieeffekte unter den einzelnen Webseiten möglich.

Die Kosten für die Migration der Homepage betragen CHF 29'618.00 (inkl. MwSt.). Im Rahmen der technischen Umstellung wurden nun weitere wichtige Verbesserungsmassnahmen festgestellt, die folgende Punkte umfassen

- Übersichtlichere Gestaltung der Startseite inklusive Gestaltung von Icons für die Direktlinks und diverse andere Services (Download etc.).
- Verbesserung der Suchfunktion durch „Document Search“.
- Erstellung eines neuen Seitentyps für die Kommissionen, Stiftungen etc. zur einfachen Erfassung der Daten.
- Ein eigener Server für alle gemeindeeigenen Webseiten.
- Qualitätssicherung des Designs durch ein Grafikbüro.

Die Gesamtkosten für diese Erweiterungen belaufen sich auf CHF 12'192.00 (inkl. MwSt.)

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt für die Migration der Gemeindefwebseite [www.vaduz.li](http://www.vaduz.li) auf ein neues Content Management System inkl. Erweiterungen und grafischer Qualitätssicherung sowie für die Migration aller Webseiten der Gemeinde Vaduz auf einen eigenen virtuellen Server einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 41'810.00 (inkl. MwSt.).

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für die technische Umstellung der Gemeindefhomepage auf das CMS „Concrete 5“ im Betrag von CHF 36'209.00 (inkl. MwSt.) an die Firma Sitewalk Est., Schaan.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

### Voranschlag und Gemeindesteuerzuschlag 2021

In der Erfolgsrechnung des Voranschlages 2021 wird ein Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 1.5 Mio. erwartet.

### **Dreistufige Erfolgsrechnung**

#### **Betriebsergebnis**

Bei den betrieblichen Erträgen wird ein Gesamtvolumen von CHF 64.4 Mio. budgetiert. Dies entspricht im Vergleich zum Voranschlag 2020 einer Abnahme von knapp 3.0 %. Die Erträge aus Steuern und Abgaben in der Höhe von CHF 52.8 Mio. liegen 3.6 % unter dem Voranschlag des laufenden Jahres. Auf der Aufwandseite rechnet die Gemeinde Vaduz mit einer Zunahme von 7.0 % auf CHF 64.4 Mio. (inkl. Abschreibungen auf Finanz- und Verwaltungsvermögen von CHF 12.5 Mio.). Sämtliche Kostenarten innerhalb des Sachaufwandes steigen teilweise deutlich

an. Am massivsten der Sachaufwand mit einer Zunahme von CHF 2.4 Mio.

Das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit zeigt einen Mehraufwand in Höhe von CHF 37'000.00. Damit ist die Betriebsrechnung ausgeglichen.

### **Finanzergebnis**

Im Finanzergebnis von CHF 1.5 Mio. sind die gesamten Kosten der Finanzanlagen enthalten. Dem gegenüber stehen nur Erträge wie Zinsen und Dividenden. Der realisierte und nicht realisierte Devisen- und Markterfolg ist nicht budgetiert. Das Ergebnis weicht CHF 0.2 Mio. vom laufenden Voranschlag ab.

### **Gesamtergebnis (betrieblich und aus Finanztätigkeit)**

Das Betriebsergebnis von CHF - 37'000.00 ergibt zusammen mit dem Finanzergebnis von CHF 1.5 Mio. den Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 1.5 Mio. (Gesamtertrag CHF 67.1 Mio. minus Gesamtaufwand CHF 65.6 Mio.).

### **Investitionsrechnung**

Das Bruttoinvestitionsvolumen beläuft sich im kommenden Jahr auf CHF 24.9 Mio. und liegt somit um CHF 1.3 Mio. unter dem Niveau des Voranschlages 2020. Nach Abzug der prognostizierten investiven Einnahmen von CHF 1.8 Mio. werden für 2021 Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 23.1 Mio. budgetiert. Die Nettoinvestitionen können zu 43.9 % aus den Selbstfinanzierungsmitteln von CHF 10.1 Mio. gedeckt werden. Der Differenzbetrag von CHF 12.9 Mio. wird aus den flüssigen Mitteln des Finanzvermögens finanziert.

Die Finanzkommission hat den Voranschlag 2021 an ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2020 behandelt und vorbehaltlich noch eingehender Nachträge einstimmig verabschiedet.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt das Budget 2021 wie folgt:

- die Erfolgsrechnung bei einem Gesamtaufwand von CHF 65.6 Mio. (inkl. Abschreibungen auf Finanz- und Verwaltungsvermögen von CHF 12.5 Mio.) sowie bei Gesamterträgen von CHF 67.1 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1.5 Mio.
- die Investitionsrechnung mit Ausgaben von CHF 24.9 Mio., Einnahmen von CHF 1.8 Mio. und somit den daraus resultierenden Nettoinvestitionen von CHF 23.1 Mio.

Der Gemeinderat beschliesst, den Gemeindesteuerzuschlag 2021 bei 150 % zu belassen. Gemäss Gemeinderatsbeschluss über die Festsetzung des Gemeindesteuerzuschlages vom 18. November 2008 liegen keine Gründe für eine Erhöhung vor.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Ertüchtigung Rheindämme Rhein Km 34.4 - 60.8 Projektgenehmigung / Übertragung von Aufgaben GRS 032/20

Ertüchtigung Rheindämme: Genehmigung des Strategieberichtes „Ertüchtigung Rheindämme, Gesamtkoordination Planungen Fürstentum Liechtenstein und Kanton St. Gallen, Strategie 2020, 6. November 2020“; Beauftragung des Amtes für Bevölkerungsschutz mit der Umsetzung von Sanierungsmassnahmen und weitergehenden Planungen.

## 1. Problemstellung

Der liechtensteinische Rheinabschnitt verfügt gegenüber der internationalen Rheinstrecke (Illmündung bis Bodensee) über den grossen Vorteil, dass das bestehende Abflussprofil über ausreichende hydraulische Kapazitäten verfügt. Das heisst, die Wassermenge eines jeden im Alpenrhein denkbaren Hochwasserereignisses findet zwischen den bestehenden Dämmen Platz.

Auf Grund der gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen in den Jahren 2004 bis 2011 durgeführten Dammstabilitätsuntersuchungen musste jedoch festgestellt werden, dass die Standsicherheit des Rheindamms für grosse, seltene Hochwasser, wie sie gemäss Statistik mit einer Wiederkehrdauer von 300 Jahren (HQ300: 3350 m<sup>3</sup>/s) auftreten, nicht nachgewiesen werden kann. Insbesondere auf Abschnitten mit grossen Dammhöhen und einer sandigen Zwischenschicht unter dem Dammkörper sind Durchsickerungen und hydraulische Grundbrüche zu erwarten. Auf den besonders instabilen Dammabschnitten können diese Prozesse zu einem Versagen des Bauwerks führen. Bei einem Extrem-Hochwasser (EHQ > 5000 m<sup>3</sup>/s) werden Durchsickerungen und hydraulische Grundbrüche auf nahezu allen Rheinabschnitten mit freistehenden Dämmen zu beobachten sein. Die erforderlichen Sicherheiten können auf längeren Dammabschnitten nicht mehr nachgewiesen werden; die Gefahr eines Dammsbruchs ist daher auf der Hälfte der liechtensteinischen Rheinabschnitte geben.

Mit dem Bau eines am landseitigen Dammfuss verlaufenden Kontroll- und Interventionsweges wurde die Voraussetzung geschaffen, dass lokale Schwachstellen am Damm während eines Hochwassers erkannt und situativ, mittels dem Einbau von sogenannten Auflastfiltern behoben werden können. Dank der im Sinne einer Sofortmassnahme in den Jahren 2006 bis 2015 von Balzers bis Ruggell realisierten Dammerschliessung, sind die vereinzelt bei einem HQ300 auftretenden Schwachstellen zwischenzeitlich beherrschbar. Damit ist der Rhein so sicher wie niemals zuvor.

Übersteigt eine Hochwasserwelle den Pegel eines HQ300 über einen längeren Zeitraum, werden sich eine Vielzahl von Schwachstellen am Damm bemerkbar machen. Bei einem Extrem-Hochwasser (EHQ) bestehen damit berechtigte Zweifel, dass mittels Interventionen während des Ereignisses, ein Kollabieren der Dämme verhindert werden kann.

Eine entsprechende Risikoanalyse hat ergeben, dass bei einem Dammversagen im Raume Triesen mit einem unmittelbaren Schaden von mehr als CHF 7 Mrd. gerechnet werden muss. Dieser zwischenzeitlich von der Rückversicherung Swiss Re verifizierte und bestätigte Schaden-erwartungswert würde die Souveränität Liechtensteins im Ereignisfall vor eine ausserordentliche Belastungsprobe stellen.

Da die nach dem Bau des Kontroll- und Interventionsweges verbleibende Restrisiken aus wirtschaftlichen und staatspolitischen Überlegungen nicht tolerierbar sind, beauftragte die Regierung in Abstimmung mit den Rheingemeinden das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) mit der Ausarbeitung eines generellen Dammsanierungsprojektes (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. Mai 2018; LNR 2018-616).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Laut Art.6 Abs.1 Rheingesezt (LGBl. 1990 Nr. 77) liegt die Sanierung des Rheinbauwerks in der gemeinsamen Verantwortung von Land und Rheingemeinden. Dammsanierungsmassnahmen bedürfen folgerichtig neben der Bewilligung der Regierung ebenso der Zustimmung der

betreffenden Rheingemeinde (vgl. Rheingesez Art. 6 Abs. 4). Der vorliegende Strategiebericht sowie die beantragten Massnahmen müssen dementsprechend von der Regierung und den sieben Rheingemeinden (Balzers, Triesen, Vaduz, Schaan, Eschen, Gamprin und Ruggell) genehmigt werden.

Das Rheingesez beschränkt sich auf die Regelung der innerstaatlichen Zuständigkeiten. Die zum Rhein mit der Schweiz und Österreich im Verlaufe der 150-jährigen Bauwerksgeschichte abgeschlossenen Staatsverträge und Vereinbarungen, nehmen auf die geplante Sanierung mindestens ebenso Einfluss. Unter Berücksichtigung der mehrfach vertraglich geregelten zwischenstaatlichen Koordinationspflicht galt es die Ertüchtigung der Dämme mit St. Gallen und der Republik Österreich im Detail abzustimmen. Zudem verpflichtete sich Liechtenstein mit der aktiven Teilnahme an der internationalen Regierungskonferenz Alpenrhein (IRKA) und der Übernahme der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu einer institutionalisierten Zusammenarbeit am Rhein.

Die Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes (LGB. 2003 Nr. 159) wonach es gemäss Art. 31 (Vorgaben Wasserbau) und Art. 34 (Renaturierungsgebot) die Belange der Gewässerökologie im Rahmen des Hochwasserschutzes gebührend zu berücksichtigen gilt, werden durch die internationalen Verträge und Vereinbarungen dezidiert unterstrichen. Das ABS sah sich dementsprechend verpflichtet, im Rahmen der Strategie „Ertüchtigung Rheindämme“ die Interessen des Hochwasserschutzes und der Gewässerökologie zu koordinieren.

Die Rheingemeinden und die Regierung entscheiden über Hochwasserschutzmassnahmen am Rhein auf Antrag der Rheinkommission (vgl. Art. 6 Rheingesez), welche sich aus den sieben Rheinkommissären sowie dem Amtsleiter des ABS zusammensetzt. In diesem Sinne verabschiedete die Kommission am 4. November 2020 den vorliegenden Antrag zuhanden der politischen Instanzen.

### 3. Projektorganisation

Liechtenstein und St. Gallen waren sich von Anbeginn einig, dass die Ausarbeitung einer grenzüberschreitend koordinierten Strategie zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt (Rhein km 34,4 – 60,8) nur im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes erfolgen kann. Der dem Planungsvorhaben hinterlegten Projektorganisation stand daher ein von den zuständigen Regierungsräten (SG: M. Mächler, ab Juni 2020 S. Hartman; FL: D. Hasler) präsidierter Lenkungsausschuss vor, welcher sich während den letzten drei Jahren zu sieben Sitzungen traf und dabei die strategischen Eckwerte des Projektes vereinbarten (vgl. Organigramm im Strategiepapier S. 11). Die Republik Österreich sowie das Land Vorarlberg und der Kanton Graubünden wurden über den Projektfortgang anlässlich der IRKA-Tagungen wiederholt unterrichtet.

Die Rheinkommissäre der Gemeinden beschäftigten sich im Rahmen ihrer regelmässigen Treffen mit den verschiedenen Facetten der Dammsanierung. Die Schlusspräsentation der Projektergebnisse sowie die Übergabe der Projektunterlagen an die Rheinkommissäre fand am 6. Juli 2020 statt. Auf Einladung der Vorsteherkonferenz und einzelner Gemeinderäte informierten die Projektverantwortlichen in den vergangenen drei Jahren wiederholt die politischen Vertreter der Gemeinden über den jeweiligen Projektstatus. Den interessierten Gemeinderäten wurden die Eckwerte des Strategieberichtes sowie die im Beschluss beantragten Massnahmen am 14. September 2020 (Gemeindesaal Balzers) und 21. September 2020 (Gemeindesaal Ruggell) zur Diskussion gestellt.

Im Wissen um die technische, rechtliche und auch gesellschaftspolitische Komplexität der anstehenden Dammsanierung war der Regierung eine umfassende Projektkoordination und Öffentlichkeitsarbeit ein dringendes Anliegen. Zu diesem Zweck wurden die tangierten Behörden und Umweltorganisation wiederholt am Runden Tisch begrüsst. Die Bevölkerung erhielt im Rahmen von vier öffentlichen Veranstaltungen die Möglichkeit, sich vom Vorhaben ein Bild zu

machen.

#### 4. Projektergebnisse

##### 4.1 Dammsanierung

Wird die aktuelle Stabilität der Dämme unter Berücksichtigung des in der Strategie festgelegten Bemessungskonzeptes (vgl. Strategie Anhang 4) überprüft, können die erforderlichen Stabilitäten auf verschiedenen Dammabschnitten selbst bei einem Hochwasser wie es alle 100 Jahre (HQ 100: 2500m<sup>3</sup>/sec.) erwartet werden muss, nicht nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich diese insgesamt fünf Kilometer umfassenden Dammabschnitte (vgl. Strategie S. 16 Abb. 9, Dammsanierung 1. Priorität) wie im Beschluss beantragt, im Verlaufe der nächsten fünf Jahre zu sanieren. Im kommenden Jahr 2021 soll mit der Sanierung von zwei besonders instabilen Stellen (Triesen km 42,75 – 43.4 und Schaan km 51.0 – 51.4) die Dammertüchtigung in Angriff genommen werden.

Sind die prioritär zu behandelnden Dammabschnitte einmal ertüchtigt, werden bis spätestens 2040 die verbleibenden Dammabschnitte (2. – 4. Priorität) im Rahmen von eigenständigen, mit der jeweiligen Rheingemeinde vereinbarten Bauprojekten saniert.

Als geeignete Sanierungsmethode hat sich im Zuge eines eingehenden Variantenstudiums der Bau von landseitigen Auflastfiltern erwiesen. In Ausnahmefällen kann das Einbringen einer Schmaldichtwand oder wenn es die beengten Platzverhältnisse erfordern, der Bau einer drainierten Stützmauer geprüft werden (vgl. Strategie S. 15). Welche Sanierungsvarianten letztlich zur Anwendung gelangt, wird bei der Detailprojektierung in Abstimmung mit der Gemeinde und den betroffenen Grundeigentümern im Rahmen des Bauprojektes festgelegt.

##### 4.2 Rheinaufweitungen

Die Machbarkeitsstudie „Rheinaufweitung Schaan-Buchs-Eschen“ kommt zum Schluss, dass Flussaufweitungen wie sie im Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA) im Rheinabschnitt von Balzers, Vaduz, Schaan/Eschen und Ruggell vorgeschlagen werden, mit den Interessen des Hochwasserschutzes und jenen des Grundwassers vereinbar sind. Aus Sicht des Hochwasserschutzes bieten Aufweitungen zudem die Möglichkeit, im Einklang mit der Gewässerschutzgesetzgebung die von der Sohlrampe Schaan flussabwärts registrierte Sohlanhebung mittels gezielter Geschiebeentnahmen einzubremsen.

Die Machbarkeitsstudie zeigt aber auch, dass eine zeitnahe Realisierung der im EKA ausgewiesenen Aufweitungen im vorgeschlagenen Umfang angesichts der räumlichen Gegebenheiten wenig realistisch erscheint. Am Beispiel der Aufweitung Schaan-Buchs-Eschen wäre daher zu prüfen, wie eine einseitige, nur im Gebiet Eschner Au zu realisierende Dammsanierung, aus Sicht der Gewässerökologie beurteilt wird. Sind die auf der St. Galler Seite derzeit im Projektperimeter noch vorhandenen Nutzungskonflikte (Hochspannungsleitung, Regenbecken der Autobahn, Kompostieranlage CERES) einmal bereinigt, könnte die Aufweitung wie in der Machbarkeitsstudie vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt linksufrig komplementiert werden. Umgekehrt verhält sich die Ausgangslage bei der Aufweitung Sevelen-Vaduz. Bei dem auf Schweizer Seite gelegenen Teilperimeter lassen sich im Gegensatz zu dem in Vaduz für dieses Vorhaben benötigten Raum keine substantiellen Nutzungskonflikte erkennen. Auch bei diesem Vorhaben soll im Rahmen der vorgeschlagenen Machbarkeitsstudie „Rheinaufweitung Sevelen-Vaduz“ die Zweckmässigkeit einer vorderhand einseitigen Aufweitung untersucht werden.

##### 4.3 Gewässerraum

Gemäss Art. 25 des Gewässerschutzgesetzes legt die Regierung im Einvernehmen mit den Gemeinden in einem Plan den Raumbedarf der Fliessgewässer (Gewässerraum), der für die Gewährleistung der ökologischen Funktion des Gewässers und den Schutz vor Hochwasser

erforderlich ist, fest. Die Landes- und Gemeindebehörden haben des Weiteren den einmal festgelegten Gewässerraum in ihren Bauordnungen und Zonenplänen zu berücksichtigen. In diesem Sinne handelt es sich beim diesbezüglichen Beschlusspunkt um eine Aufgabe, für welche ungeachtet der geplanten Dammsanierung bereits seit längerem ein gesetzlicher Auftrag besteht. Da zumindest aus fachlicher Sicht die Festlegung des für den Rhein erforderlichen Raums nur in Abstimmung mit dem Kanton St. Gallen erfolgen kann, erscheint es zweckmässig, die damit einhergehenden Fragestellungen im Lenkungsausschuss zu koordinieren.

#### 4.4. Instream – Massnahmen (Massnahmen innerhalb des bestehenden Gerinneprofiles)

Die im Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA) auf dem liechtensteinischen Rheinabschnitt vorgeschlagenen vier Rheinaufweitungen tangieren eine Dammstrecke von insgesamt fünf Kilometern. Auf über 20 Kilometern wird die heutige Dammgeometrie auch nach der Umsetzung aller vier Aufweitungen beibehalten. Es soll daher untersucht werden, ob mit Gestaltungsmassnahmen (Bsp. Buhnen) innerhalb des bestehenden Profils die morphologischen Verhältnisse zu Gunsten der Gewässerökologie verbessert werden können.

#### 5. Kosten

Die Kosten für die Sanierung des liechtensteinischen Dammbauwerks bewegen sich in der Grössenordnung von CHF 90 Mio. Dabei handelt es sich um eine Grobkostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25% ohne Berücksichtigung allfälliger Flussaufweitungen. Die effektiven Kosten sind insbesondere abhängig von der auf dem jeweiligen Dammabschnitt gewählten Sanierungsvariante. So ist die Variante „Stützmauer“ fünf Mal teurer als die Variante „Auflastfilter“.

Mit CHF 25 Mio. werden Kosten für die untersuchte Rheinaufweitung „Schaan-Buchs-Eschen“ veranschlagt. In diesem Voranschlag nicht enthalten sind die Aufwendungen und Entschädigungen für die Verlegung von Infrastrukturanlagen.

Laut Art. 9 des Rheinggesetzes trägt das Land die Kosten für die Bau- und Unterhaltsarbeiten am Rhein. Den Gemeinden erwachsen aus dem Dammsanierungsvorhaben dementsprechend keine finanziellen Aufwendungen.

#### 6. Strategiebericht

Der generelle Auftrag zu Erstellung eines Dammsanierungsprojektes löste fünf verschiedene Teilprojekte aus („Rechtliche Grundlagen“, „Ertüchtigung Rheindämme – Sanierungsbaukasten Dämme“, „Machbarkeitsstudie Rheinaufweitung Schaan-Buchs-Eschen“, „Instream-Massnahmen im Alpenrhein“), deren Dokumentationen insgesamt über 1000 A4 Seiten umfassen. Die im vorliegenden Bericht vorgeschlagene Strategie „Ertüchtigung Rheindämme“ ist die Synthese der in diesen Teilprojekten gewonnenen Erkenntnissen.

Der von Land und Gemeinden genehmigte Strategiebericht bezweckt zweierlei: Einmal formuliert er zuhanden der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden die bei der anstehenden Rheindammsanierung zu berücksichtigenden strategischen und technischen Schlüsselgrössen. Zum anderen konkretisiert er die mit Österreich und St. Gallen bestehenden Staatsverträge, indem im Rahmen der Strategie die Grundsätze zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Belange auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt St. Gallen – Liechtenstein vereinbart wurden.

Wie dem beiliegenden Papier zu den Ergebnissen der Ämtervernehmlassung entnommen werden kann, wird die Notwendigkeit einer zeitnahen Sanierung der besonders instabilen Dammabschnitte anerkannt. Die hierfür gewählte Vorgehensweise „Doppelgleis“ (vgl. Strategie S. 12) wird vor diesem Hintergrund im Grundsatz unterstützt. In fast allen Stellungnahmen wird aber angeregt, im Rahmen der weiteren Arbeitsschritte verschiedene, bislang nicht behandelte

gewässerökologische Fragestellungen vertieft zu analysieren.

Vorbehalte grundsätzlicher Natur äussern die Umweltschutzorganisationen, NOG's, im Zusammenhang mit der in der Strategie vorgeschlagenen Vorgehensweise „Doppelgleis“. Die NGO's befürchten in diesem Zusammenhang insbesondere, dass wenn die Sanierungsvorhaben getrennt von den Aufweitungen behandelt werden, die Neugestaltung des Rheins im Rahmen der gesellschaftspolitischen Diskussion an Bedeutung verliere. Sind die Sicherheitsdefizite am Rhein einmal behoben, verabschieden sich Politik und Gesellschaft von dieser Thematik und die Realisierung von Flussaufweitungen würde weiter auf sich warten lassen.

## 7. Weiteres Vorgehen

Unter Berücksichtigung der in der Strategie vereinbarten Planungsgrundsätze erarbeiten der Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein in den kommenden Jahren unabhängig voneinander für ihre jeweiligen Rheinabschnitte eigenständige Bau- respektive Genehmigungsprojekte. In Liechtenstein beinhaltet diese konkrete Realisierungsphase absehbar rund zwei Dutzend separate Bauprojekte, welche zeitlich und räumlich gestaffelt nach Prioritäten im Verlaufe der nächsten 20 Jahre ausgeführt werden. In diesem Sinne kann von einem Generationenprojekt gesprochen werden. Vorausgesetzt, die in Zusammenhang mit dem generellen Konzept und dem ersten Bauprojekt anstehenden Genehmigungsverfahren können planmässig abgewickelt werden, besteht die Absicht, die Arbeiten bei den ersten zwei Sanierungsprojekten (Triesen km 42,75 – 43.4 und Schaan km 51.0 – 51.4) im kommenden Jahr in Angriff zu nehmen.

Unbestritten ist, dass das 25 Kilometer lange Dammbauwerk über weite Strecken im Bestand saniert wird. Die gemäss Entwicklungskonzept Alpenrhein auf dem liechtensteinischen Rheinabschnitt zur Diskussion stehenden vier Rheinaufweitungen tangieren insgesamt knapp fünf Kilometer Dammstecke. Mit der gewählten Vorgehensweise – auf Grundlage eines generellen Konzeptes separate Bauprojekte auszuarbeiten – kann das vorrangige Ziel der zeitnahen Ertüchtigung der instabilsten Dammabschnitte, zumindest aus sachtechnischer Sicht, von der voraussichtlich noch langwierigen Debatte zu den Rheinaufweitungen zeitlich entkoppelt werden.

Bedarf es bei der Ertüchtigung der bestehenden Dämme nach Vorliegen des generellen Konzeptes bzw. der darin vereinbarten Zielgrössen aus heutiger Sicht zwischen Liechtenstein und St. Gallen keiner weitergehenden Koordination, kann jedoch die Planung und Realisierung allfälliger Rheinaufweitungen im Sinne eines Bau- respektive Genehmigungsprojekts nur in Form von grenzüberschreitenden Gemeinschaftsprojekten gelingen. Vor diesem Hintergrund soll in Abstimmung mit der Gemeinde Vaduz und der Bürgergenossenschaft Vaduz die Machbarkeit für die im Entwicklungskonzept Alpenrhein vorgesehene Flussaufweitung „Sevelen-Vaduz“ gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen geprüft werden. Dabei ist auch die Zweckmässigkeit einer vorerst einseitigen Realisierung des Teilperimeters „Sevelen“ zu studieren. Ein Ja zu dieser Machbarkeitsstudie ist nicht gleichzusetzen mit einer generellen Befürwortung von Rheinaufweitungen. Vielmehr bietet das Vorhandensein einer Machbarkeitsstudie die Voraussetzung, um faktenbasiert eine gesellschaftspolitisch breit abgestützte Diskussion zum Für und Wider von Rheinaufweitungen zu führen.

### Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt den Bericht „Ertüchtigung Rheindämme Rhein km 34.4 – 60.8, Gesamtkoordination Planungen Fürstentum Liechtenstein und Kanton St. Gallen; Strategie 2020 vom 19. Juni 2020“. Die in diesem Rahmen zwischen dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein abgestimmten Grundsätze zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Belange auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt, haben die Landes- und Gemeindebehörden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten mit Bezug zum Rhein zu berücksichtigen.



2. Der Gemeinderat überträgt im Rahmen der Umsetzung der Strategie dem Amt für Bevölkerungsschutz nachfolgende Aufgaben:
- a) In Abstimmung mit den Rheingemeinden im kommenden Jahr 2021 die Sanierungsarbeiten an den laut Strategie besonders instabilen Dammschnitten in Angriff zu nehmen. Diese mit der Sanierungspriorität 1 ausgewiesenen Dammschnitte umfassen insgesamt fünf Kilometer. Die Ertüchtigung dieser Dammschnitte erfolgt nach Möglichkeit bis 2025 auf Grundlage eigenständiger, zeitlich gestaffelter Sanierungsprojekte.
  - b) In spätestens 20 Jahren hat jeder Abschnitt des insgesamt 26 Kilometer langen Dammbauwerkes den im Strategiebericht formulierten Stabilitätsanforderungen zu genügen (vgl. Strategiebericht Anhang 4).
  - c) Gemeinsam mit den Rheingemeinden und dem Amt für Umwelt sowie in Abstimmung mit dem Kanton St. Gallen soll auf Grundlage von Art. 25 des Gewässerschutzgesetzes der Gewässerraum entlang des Rheins ausgetrennt werden. Bei der Festlegung des Gewässerraums kommt den im Entwicklungskonzept vorgeschlagenen Rheinaufweitungen eine besondere Bedeutung zu. Die verbindliche Verankerung des Gewässerraums in den Richt- und Ortsplänen von Land und Gemeinden ist vorzunehmen
  - d) In Abstimmung mit der Gemeinde Vaduz und der Bürgergenossenschaft Vaduz soll die Machbarkeit für die im Entwicklungskonzept Alpenrhein vorgesehene Flussaufweitung „Sevelen-Vaduz“ gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen geprüft werden. Dabei ist auch die Zweckmässigkeit einer vorerst einseitigen Realisierung des Teilperimeters „Sevelen“ zu studieren
  - e) Gemeinsam mit dem Kanton St. Gallen und in Abstimmung mit dem Projekt „Rhesi“ (Rhein-Erholung und Sicherheit, Projekt der internationalen Rheinregulierung für den gemeinsamen Hochwasserschutz) sind die Möglichkeiten und Grenzen von Instream-Massnahmen im Rhein zu prüfen

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Erhalt und Verpachtung des Landgasthof Mühle in Vaduz, Initiativbegehren von Anita Mathis, Vaduz (GRS 032/20)

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz hat an seiner Sitzung vom 18. August 2020 den Rückbau des Landgasthof Mühle und die Zwischennutzung des Areals als Grünanlage befürwortet und den dafür erforderlichen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1'265'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Dieser Beschluss wurde am 2. September 2020 mittels öffentlichen Protokolls kundgemacht.

Am 15. September 2020 hat Frau Anita Mathis ein Schreiben zur Anmeldung eines Referendumsbegehrens gegen den oben genannten Beschluss des Gemeinderates vom 18. August 2020 eingereicht (nachfolgend: „Referendum Mathis“).

Mit Zirkularbeschluss vom 20. September 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz die Rechtmässigkeit des vorgebrachten Referendumsbegehrens von Frau Anita Mathis im Sinne von Art. 43 Gemeindegesetz (GemG) festgestellt und für das Zustandekommen des Referendums die erforderliche Unterschriftenanzahl mit 462 gültigen Unterschriften (Stimmberechtigte per

02.09.2020: 2'769 Personen) festgelegt. Dieser Zirkularbeschluss wurde am 21. September 2020 kundgemacht.

Bis zum 2. Oktober 2020 hat Frau Anita Mathis fristgerecht 106 Unterschriftenbögen mit 443 gültigen Unterschriften bei der Gemeinde Vaduz eingereicht.

Am 20. Oktober 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz das Nichtzustandekommen des Referendums gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2020 betreffend „Rückbau Landgasthof Mühle und Erstellung Grünanlage, Projekt und Verpflichtungskredit“ mangels der erforderlichen Anzahl gültiger Unterschriften festgestellt. Dieser Beschluss wurde am 4. November 2020 kundgemacht.

Am 11. November 2020 hat Frau Anita Mathis ein Schreiben mit der Bezeichnung „Anmeldung eines Initiativbegehren zum Erhalt und zur Verpachtung des Landgasthofes Mühle in Vaduz“ bei der Gemeinde Vaduz eingereicht und darin gestützt auf Art. 42 GemG den Antrag gestellt, der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz wolle beschliessen, den Landgasthof Mühle in Vaduz zu erhalten und so wiederherzustellen, dass der Landgasthof an einen professionellen Gastronomen/in zu einer angemessenen Pacht verpachtet werden kann (nachfolgend: „Initiative Mathis“).

#### Initiativrecht

Art. 111 der Landesverfassung (LV) sieht vor, dass in Gemeindeangelegenheiten alle in der Gemeinde wohnhaften Landesangehörigen wahl- und stimmberechtigt sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind. Das Stimmrecht gemäss Art. 111 LV umfasst die Befugnis zur Ausübung aller dem Stimmberechtigten zustehenden politischen Rechte, somit auch das Recht, auf Gemeindeebene Initiativbegehren zu unterzeichnen und über zustande gekommene Initiativbegehren abzustimmen, soweit die Gesetzgebung das Initiativrecht in Gemeindeangelegenheiten vorsieht (StGH 15.02.1985, StGH 1984/2/V, LES 1985, 72).

Das Initiativrecht der Stimmberechtigten einer Gemeinde ist rechtlich nicht unbeschränkt. Eine Gemeindeinitiative muss, um gültig zu sein, sowohl die materiellen als auch die formellen gesetzlichen Anforderungen erfüllen (VBI 10.01.1996, VBI 1995/76, LES 1996, 84).

Die Möglichkeit zur Einbringung einer Gemeindeinitiative ist in Art. 42 GemG vorgesehen. Mit dem Gesetz vom 19. September 2012 über die Abänderung des Gemeindegesetzes, LGBl. 2012 Nr. 356, LR 141.0, wurde diese Bestimmung um einen Absatz 2 ergänzt und darin ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand für Initiativen eingeführt. Die Bestimmung von Art. 42 Abs. 2 GemG ist am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten und lautet wie folgt:

*„2) Die Initiative ist ausgeschlossen in Angelegenheiten, in denen die Referendumsfrist nach Art. 41 Abs. 3 ungenutzt abgelaufen ist oder bei denen ein Referendum zustande gekommen ist. Bei Bauordnungen und Zonenplänen sowie anderen Gemeinderatsbeschlüssen generell-abstrakter Natur ist die Initiative frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Beschlussfassung zulässig.“*

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist eine Initiative somit ausgeschlossen, wenn zuvor gegen einen Verwaltungsakt ein Referendum zur Verfügung steht und dieses (aus welchem Grund auch immer) nicht zustande gekommen ist oder wenn ein Referendum zustande gekommen ist und die Gemeindeversammlung in der Folge darüber abgestimmt hat.

#### Rechtskraft von Verwaltungsakten

Die Funktion einer Initiative (Art. 42 GemG) liegt darin, in einem geregelten demokratischen

Verfahren eine bestehende Rechtslage (Gemeindeordnung, Verwaltungsakte) zu ändern oder zu erneuern (VON NELL, Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd. 12, Vaduz 1987, S. 111). Die Initiative ist daher im Gegensatz zum Referendum grundsätzlich nicht an eine Frist gebunden (BuA Nr. 66/2012, S. 21). Sie greift vielmehr in den Rechtsbestand und in die bestehende Rechtskraft von Verwaltungsakten ein (vgl. EHRENZEL-LER/BRÄGGER, Politische Rechte, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 650). Für den Eingriff in die Rechtskraft von Verwaltungsakten sind die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen einzuhalten.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 18. August 2020 stellt einen Verwaltungsakt dar, welcher dem Referendum untersteht (Art. 41 Abs. 1 lit. b GemG). Es handelt sich somit um eine Angelegenheit, über welche die Stimmberechtigten grundsätzlich an der Gemeindeversammlung entscheiden könnten (vgl. VBI 10.01.1996, VBI 1995/76, LES 1996, 84). Durch das Nichtzustandekommen des Referendums Mathis ist dieser Beschluss des Gemeinderates in Rechtskraft erwachsen.

#### Identische Angelegenheit

Gegen einen dem Referendum unterliegenden und in der Folge in Rechtskraft erwachsenen Verwaltungsakt soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zusätzlich auch noch ein Initiativrecht offenstehen. Es stellt sich daher die Frage, ob im vorliegenden Fall das Referendum und die Initiative inhaltlich identisch sind und es sich somit um dieselbe Angelegenheit handelt.

Das Referendum Mathis zielte darauf ab, den vom Gemeinderat am 18. August 2020 beschlossenen Rückbau des Landgasthofes Mühle, die Zwischennutzung des Areals als Grünanlage und den hierfür gesprochenen Verpflichtungskredit von CHF 1'265'000.00 (inkl. MwSt.) zu verhindern. Zur Begründung brachte Anita Mathis im Schreiben vom 15. September 2020 vor, dass der Landgasthof Mühle als traditionelles Gebäude und Gastronomiebetrieb erhalten werden müsse und dass die Nutzung als Grünanlage zu Problemen (Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung) führe.

Die Initiative Mathis wurde in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Nichtzustandekommen des Referendums gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2020 eingereicht und zielt nunmehr darauf ab, den Landgasthof Mühle zu erhalten und so wiederherzustellen, dass dieser an einen professionellen Gastronomen/in zu einer angemessenen Pacht verpachtet werden kann. Gemäss eigenen Angaben von Anita Mathis ist die Initiative Mathis als Ergänzung zum Referendum Mathis zu sehen (Bericht Liechtensteiner Vaterland vom 06.11.2020, S. 2).

Die Initiative Mathis ist somit inhaltlich identisch mit dem nicht zustande gekommenen Referendum Mathis.

#### Fazit

Die Bestimmung von Art. 42 Abs. 2 GemG ist so auszulegen, dass das Nichtzustandekommen des Referendums innerhalb der Referendumsfrist aufgrund der mangelnden Anzahl gültiger Unterschriften mit dem im Gesetz erwähnten Fall des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist gleichzusetzen ist. In beiden Fällen kommt innerhalb der vorgesehenen Frist kein Referendum zustande und die Referendumsfrist ist daher ohne ein gültiges Referendum und daher „ungenutzt“ abgelaufen.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 18. August 2020 (Verwaltungsakt) ist aufgrund des Nichtzustandekommens des Referendums Mathis in Rechtskraft erwachsen. Die nunmehr eingereichte Initiative Mathis „zum Erhalt und zur Verpachtung des Landgasthofes Mühle in Vaduz“ hat denselben Inhalt und zielt auf dasselbe Ergebnis wie das nicht zustande gekommene Referendum Mathis ab. Sie richtet sich gleichermassen gegen den rechtskräftigen Beschluss des

Gemeinderates vom 18. August 2020. Die Initiative Mathis ist daher gemäss Art. 42 Abs. 2 GemG nicht zulässig und vom Gemeinderat mit Beschluss als gesetzwidrig zurückzuweisen (Art. 43 GemG).

Im Übrigen ist auch fraglich, ob die Initiative Mathis die übrigen Voraussetzungen an eine Initiative erfüllt. So spricht die Initiative bloss vom „Erhalt“ und der „Verpachtung“ des Landgasthof Mühle, ohne jedoch den hierfür erforderlichen Finanzbetrag zu beziffern. Insofern ist nicht klar, ob es sich bei diesem Begehren überhaupt um eine den Höchstbetrag im Sinne von Art. 41 Abs. 1 GemG überschreitende und damit referendumsfähige Angelegenheit handelt.

Antrag:

Der Gemeinderat stellt die Unzulässigkeit der „Initiative zum Erhalt und zur Verpachtung des Landgasthofes Mühle in Vaduz“ von Frau Anita Mathis, Vaduz, gemäss Art. 42 Abs. 2 GemG fest und weist das Initiativbegehren als gesetzeswidrig zurück (Art. 43 GemG).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

#### Rückbau Landgasthof Mühle und Erstellung Grünanlage, Rückkommensantrag GRS 032/20

##### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz hat an seiner Sitzung vom 18. August 2020 den Rückbau des Landgasthofes Mühle und die Zwischennutzung des Areals als Grünanlage befürwortet und den dafür erforderlichen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1'265'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Dieser Beschluss wurde am 2. September 2020 mittels öffentlichen Protokolls kundgemacht.

Am 15. September 2020 hat Frau Anita Mathis ein Schreiben zur Anmeldung eines Referendumsbegehrens gegen den oben genannten Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Vaduz vom 18. August 2020 eingereicht (nachfolgend: „Referendum Mathis“).

Mit Zirkularbeschluss vom 20. September 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz die Rechtmässigkeit des vorgebrachten Referendums-be-gehrens von Frau Anita Mathis im Sinne von Art. 43 Gemeindegesetz (GemG) festgestellt und für das Zustandekommen des Referendums die erforderliche Unterschriftenanzahl mit 462 gültigen Unterschriften (Stimm-berechtigte per 02.09.2020: 2'769 Personen) festlegt. Dieser Zirkularbeschluss wurde am 21. September 2020 kundgemacht.

Bis zum 2. Oktober 2020 hat Frau Anita Mathis fristgerecht 106 Unterschriftenbögen mit 443 gültigen Unterschriften bei der Gemeinde Vaduz eingereicht.

Am 20. Oktober 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Vaduz das Nichtzustandekommen des Referendums gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2020 betreffend „Rückbau Landgasthof Mühle und Erstellung Grünanlage, Projekt und Verpflichtungskredit“ mangels der erforderlichen Anzahl gültiger Unterschriften festgestellt. Dieser Beschluss wurde am 4. November 2020 kundgemacht.

#### Rückkommensantrag und Ausschreibung der Liegenschaft „Mühle Vaduz“

Die Gemeinderätinnen Petra Miescher und Daniela Ospelt stellen folgenden Rückkom-

mensantrag:

*Der Erwerb der Liegenschaft «Mühle Vaduz» im Jahr 2018 war von Beginn an eine eher harzige Angelegenheit, der aktuelle Gemeinderat befasst sich mit teils widersprüchlichen Aussagen und die Angelegenheit zieht sich nun schon seit längerer Zeit hin, der Abbruch schien letztendlich als einzige Lösung zu stehen.*

*Der Gemeinderat hat in seiner neuen Zusammensetzung verschiedene Versuche unternommen, aus der schwierigen Ausgangslage zu einer vernünftigen Lösung zu kommen. Die bisherigen Abklärungen haben jedoch nur gezeigt, dass die seinerzeitigen Annahmen fehlbar waren, als angenommen.*

*Dennoch bestehen in der Bevölkerung Bestrebungen, die Liegenschaft «Mühle Vaduz» zu erhalten. Der Beschluss vom 18. August 2020 des Gemeinderates, das Gebäude abzubauen und einen Platz zu gestalten, wird unter anderem auch im Hinblick auf die Vorkommnisse beim Postplatz Schaan skeptisch betrachtet. Es herrscht noch immer Unmut in Teilen der Bevölkerung und es formieren sich diverse Gruppierungen betreffend dieses Thema.*

*Um keine Chancen für eine sinnvolle Nutzung auszulassen, soll der interessierten Bevölkerung vor dem Abbruch des Gebäudes eine letzte Möglichkeit gegeben werden, die Liegenschaft «Mühle Vaduz» zu pachten. Diese Art der Verpachtung wurde bis anhin nicht in Betracht gezogen, weshalb die Antragsteller dies somit als letzte mögliche Lösung erachten.*

*Der Gemeinderat wolle in Berücksichtigung der grossen Anzahl an Unterschriften betreffend das Referendum und die anlässlich der Umfrage erhaltenen Rückmeldungen mit etwa gleich grosser Anzahl an Befürwortern und Gegnern in Sachen Abbruch des Gebäudes «Mühle Vaduz» der Bevölkerung die Möglichkeit geben, die Liegenschaft vorerst für einen vereinbarten Zeitraum (mindestens 5 Jahre) auf eigenes Risiko und ohne Beiträge der Gemeinde für einen Pachtzins von monatlich CHF 1'500.00 zu pachten.*

*Interessenten haben also auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das Gebäude die baurechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der von ihnen beabsichtigten Nutzung erfüllt und die Bewilligungen auf eigene Kosten und Gefahren einzuholen. Die Gemeinde übernimmt ausschliesslich die gesetzlich notwendige Gebäudeversicherung und wird auch keine von Bewerbern getätigte Investitionen zurückzahlen. Es werden somit keine Sanierungsarbeiten seitens der Gemeinde vorgenommen, dies ist Sache des Pächters – weshalb die Pacht entsprechend niedrig ausfällt.*

*Weitere Voraussetzung für eine entsprechende vertragliche Vereinbarung sind eine öffentliche Nutzung wie Restaurationsbetrieb, öffentliche Vermietung von Räumlichkeiten, Jugendräume, Räume für Senioren, Vereinstätigkeiten etc., welche vom Gemeinderat separat zu bewilligen ist, die Hinterlegung einer Kautionshöhe von 6 Monatszinsen, somit CHF 9'000.00 sowie der Nachweis des Abschlusses von entsprechenden Versicherungen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Anforderungen zu stellen, falls sie dies als notwendig erachtet.*

*Die Gemeinde wird die Liegenschaft bis spätestens 18. Dezember 2020 zur Pacht ausschreiben. Die Eingabefrist für Interessenten endet allerspätestens am 28. Februar 2021. Anschliessend wird sich die Arbeitsgruppe „Landgasthof Mühle“ mit allfälligen Angeboten befassen und diese prüfen. Ein möglicher Interessent muss zudem bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt die erforderlichen Bewilligungen für die geplante Nutzung beibringen und die Mühle zweckdienlich betreiben, ansonsten verfällt der Pachtvertrag. Ziel wäre es, die Liegenschaft bei einer erfolgreichen Verpachtung rasch möglichst wieder in Betrieb zu nehmen.*

*Sollten bis zum 28. Februar 2021 keine konkreten Angebote eingegangen sein, wird der Beschluss zum Abbruch der Liegenschaft Mühle vom 18. August 2020 endgültig umgesetzt.*

Antrag der Gemeinderätinnen Petra Miescher und Daniela Ospelt:

1. Der Gemeinderat beschliesst den Beschluss des Gemeinderates vom 18. August 2020 betreffend den Rückbau des Landgasthof Mühle und die Erstellung einer Grünanlage in Wiedererwägung zu ziehen.
2. Der Gemeinderat beschliesst, die Liegenschaft „Landgasthof Mühle“ vorerst für einen vereinbarten Zeitraum (mindestens 5 Jahre) auf eigenes Risiko und ohne Beiträge der Gemeinde für einen Pachtzins von monatlich CHF 1'500.00 unter nachstehenden Voraussetzungen zu verpachten:
  - a) Der Pächter hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das Gebäude die baurechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der von ihnen beabsichtigten Nutzung erfüllt und die Bewilligungen auf eigene Kosten und Gefahren einzuholen.
  - b) Es werden keine Sanierungsarbeiten seitens der Gemeinde vorgenommen. Die Gemeinde übernimmt ausschliesslich die gesetzlich notwendige Gebäudeversicherung und wird auch keine vom Pächter getätigte Investitionen zurückzahlen.
  - c) Der Gemeinderat bewilligt nur öffentliche Nutzungen wie Restaurationsbetriebe, öffentliche Vermietungen von Räumlichkeiten, Jugendräume, Räume für Senioren, Vereinstätigkeiten etc.
  - d) Die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von sechs Monatszinsen bzw. CHF 9'000.00 sowie der Nachweis des Abschlusses von entsprechenden Versicherungen wird eingefordert.
  - e) Die Gemeinde behält sich vor, weitere Anforderungen zu stellen, falls sie dies als notwendig erachtet.
3. Die Gemeinde wird die Liegenschaft bis spätestens 18. Dezember 2020 zur Pacht ausschreiben. Die Eingabefrist endet allerspätestens am 28. Februar 2021. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine konkreten Angebote eingegangen sein, wird der Beschluss zum Rückbau der Liegenschaft „Landgasthof Mühle“ und der Zwischenutzung des Areals als Grünanlage vom 18. August 2020 endgültig umgesetzt.
4. Der Gemeinderat reaktiviert die mit Beschluss vom 18. August 2020 aufgelöste Arbeitsgruppe „Landgasthof Mühle“ für die Umsetzung der Massnahmen im Zusammenhang mit einer allfälligen Verpachtung der Liegenschaft „Landgasthof Mühle“.

Beschluss:

Gemäss Antrag abgelehnt, 10 Nein-Stimmen / 13 Anwesende

#### Bebauung Wuhrstrasse 30 Kredit für Mobilien Bauverwaltung Werkbetrieb GRS 032/20

Im Voranschlag der Gemeinde Vaduz für das Jahr 2020 sind für Mobilien für das Verwaltungsgebäude der Bauverwaltung CHF 800'000.00 budgetiert.

Bisher wurde der Kredit für die Realisierung des Neubaus genehmigt. Gegenständlich wird der Kreditbeschluss für die Mobilien beantragt.

Im Kredit für die Realisierung des Neubaus sind sämtliche eingebauten Mobilien und Geräte enthalten. Der beantragte Kreditbeschluss beinhaltet somit ausschliesslich mobile Einrichtungen und Ausstattungen, wie Büro- und Betriebsmöbel, Medientechnik, Hygieneartikel, Regalanlagen, Werkbänke und -schränke, Lager- und Werkstatteinrichtungen, Scherenhebebühnen, Reinigungsgeräte, Kehrsaugmaschinen und dergleichen.

Hierfür wurden im Voranschlag investitionsseitig CHF 800'000.00 budgetiert, wofür ein Kreditbeschluss erforderlich ist.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt für die Mobilien für die Bauverwaltung einen Verpflichtungskredit im Betrag von CHF 800'000.00 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

#### Jugendherberge Schaan-Vaduz Neubau Arbeitsvergaben GRS 032/20

##### BKP 900.01 Schreinerarbeiten Betten Gästezimmer (Direktvergabe)

Raumin AG, 9491 Ruggell CHF 122'812.65

Alle Angaben inkl. MwSt.

Die Gesamtkosten werden gemäss Kostenschlüssel zu je 50 % von der Gemeinde Vaduz und der Gemeinde Schaan getragen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

#### Lettstrasse 20 Sanierung Wohnhaus, Sanierung Schadenfall Sitzplatz, Nachtragskredit GRS 032/20

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020 genehmigte der Gemeinderat die Instandstellungsarbeiten an der Lettstrasse 20.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten in der Lettstrasse 20 wurde festgestellt, dass der Bodenbelag vom Sitzplatz einzelne defekte Stellen hat. Dies hat zur Folge, dass sich über die Jahre eine grosse Fläche des Bodenbelags vom Untergrund gelöst hat und die Dämmung nass ist. Dadurch dringt Feuchtigkeit in die darunterliegende Waschküche. Dieser Mangel sollte

schnellstmöglich behoben werden, um Folgeschäden vorzubeugen.

Die offerierten Kosten dafür betragen:

Spenglerei Biedermann, Abdichtungsarbeiten	CHF	10'000.00
Peter Kieber & Koch Anstalt, Plattenarbeiten	CHF	15'000.00
Gerüstbau AG, Gerüstaufgang	CHF	2'000.00
Allfällige Ergänzungsarbeiten/Reserve	CHF	5'000.00

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt den Nachtragskredit im Betrag von CHF 32'000.00 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

#### Zufahrt Forstbetrieb, Bauabrechnung GRS 032/20

Zusammenstellung der Kosten:

Kredit inkl. Nachtragskredit (GRB 003/2019)	CHF	400'000.00
Gesamtkredit	CHF	400'000.00
<b>Bauabrechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>353'025.61</b>
Minderkosten	- 11.74 %	CHF 46'974.39

Auf dem vorgefundenen Untergrund musste weniger neues Fundationsmaterial eingebaut werden, dadurch sind auch die Deponiekosten deutlich geringer ausgefallen.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Bauabrechnung für die Zufahrtsstrasse Forstbetrieb in Höhe von CHF 353'025.61 (inkl. MwSt.).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

#### Baurechtsliegenschaften, Handhabung und Vergabe Bildung einer Arbeitsgruppe GRS 032/20

Der Gemeinderat regte an seiner Sitzung vom 4. Juli 2017 im Zusammenhang mit der Vergabe eines Baurechtes eine generelle Überprüfung des Grundsatzentscheides zum Thema „Verwaltung Baurechte“ vom 23. Oktober 2007 an. Der dazu gebildeten Arbeitsgruppe mit Vertretern des Gemeinderates (Bürgermeister, Vizebürgermeister und zwei Fraktionssprechern)



wurden sodann die aktuellen Handhabungen erläutert.

Der Gemeinderat beschloss anlässlich seiner Sitzung vom 23. Januar 2018 und als Ergebnis dieser Beratungen in der Arbeitsgruppe die Grundsätze zur Handhabung von Baurechten und das weitere Vorgehen wie folgt:

1. Für die bestehenden Baurechte werden die Flussdiagramme gemäss Gemeinderatsantrag angewendet.
2. Die Vergabe von Baurechten ist nur für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe im Sinne einer gemeindespezifischen Arbeitsplatzdiversifizierung sowie im übergeordneten öffentlichen Interesse für Bildungs-, Sport-, Gesundheits-, Rettungs-, Alters- und Pflegeeinrichtungen möglich.
3. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, ein entsprechendes Reglement zur Vergabe von künftigen Baurechten sowie einen Musterbaurechtsvertrag auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Arbeitsgruppe entwickelte sodann einen Muster-Baurechtsvertrag in Anlehnung an denjenigen der Gemeinde Schaan. Dieses Vertragsmuster ist juristisch geprüft, sehr umfassend formuliert und deckt ebenso alle baurechtsrelevanten Belange der Gemeinde Vaduz ab. Dennoch sind, sofern dies spezielle Umstände verlangen, individuelle Anpassungen möglich.

Bei der angestrebten Überarbeitung des bestehenden Reglements hat sich klar gezeigt, dass der Muster-Baurechtsvertrag alle massgebenden Punkte eines Reglements bereits abdeckt. Somit würde ein neues Reglement zu keiner weiteren Präzisierung führen und den Vertragsparteien keinen Mehrnutzen bringen. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass das bestehende Reglement nicht immer als Vertragsbestandteil gesehen und diesem zu wenig oder keine Beachtung geschenkt wird.

Wenn nun alle relevanten Vorgaben und Regelungen direkt in einem Muster-Baurechtsvertrag niedergeschrieben werden können, erkennt die damalige Arbeitsgruppe als Fazit keine Notwendigkeit mehr zur Ausarbeitung eines diesbezüglichen Reglements. Die Flexibilität und Handhabung spricht ebenfalls für einen Muster-Baurechtsvertrag.

Für Verträge mit Wohnbaugenossenschaften soll ein Vertrag im Sinne des Vertrages für die Überbauung Birkenweg verwendet werden, da in einem solchen Fall Sonderregelungen für die Abgabe und dem Heimfall eines Grundstückes getroffen werden müssen.

So sind dann alle relevanten Punkte, welche die Vergabe von Baurechten für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für Bauten im übergeordneten öffentlichen Interesse (Bildungs-, Sport-, Gesundheits-, Rettungs-, Alters- und Pflegeeinrichtungen, gemeinschaftlichen, verdichteten Wohnbau wie z.B. Wohnbaugenossenschaften) rechtssicher definiert und eindeutig im Muster-Baurechtsvertrag beschrieben.

### **Aktuelle Anfragen**

Aktuell werden bei der Gemeinde Vaduz vermehrt Anfragen für die Abgabe von Boden im Baurecht getätigt. In einer Grundsatzdiskussion im Gemeinderat wurde der Umgang mit der Vergabe von Boden im Baurecht und den anzuwendenden Kriterien oder dem Auswahlverfahren besprochen.

Um die Fragen rund um das Auswahlverfahren resp. der anzuwendenden Kriterien zu beantworten, soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die sich diesem Thema annimmt und Grundlagen erarbeitet, die eine transparente, nachvollziehbare Vergabe von Baurechtsboden garantieren sollen. Der Grundsatz gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 2018, dass die Vergabe von Baurechten nur für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe im Sinne einer

gemeindespezifischen Arbeitsplatzdiversifizierung ist, im übergeordneten öffentlichen Interesse für Bildungs-, Sport-, Gesundheits-, Rettungs-, Alters- und Pflegeeinrichtungen sowie für gemeinschaftlichen, verdichteten Wohnbau (z.B. Wohnbaugenossenschaften) möglich sein soll, soll weiterhin angewendet werden. Der hierfür ausgearbeitete Mustervertrag kann ebenfalls weiter angewendet werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschliesst die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für die Handhabung von Baurechtsvergaben. Die Arbeitsgruppe wird mit folgenden Personen besetzt:

- Bürgermeister Manfred Bischof
- Gemeinderätin Daniela Ospelt
- Gemeinderat Stephan Gstöhl
- Gemeinderat Philip Thöny
- Martin Laukas, Leiter Liegenschaften

Beschluss

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

#### Verein zur Förderung des nordischen Skisports - Gesuch Beteiligung an den Investitionskosten im Rahmen des Sportstättenkonzepts Steg GRS 032/20

Die Infrastruktur des Langlaufgebiets Steg stösst an ihre Grenzen. Einerseits ist hierfür die grosse Beliebtheit des Langlaufsports verantwortlich. In den letzten zwanzig Jahren haben sich beispielsweise die verkauften Saisonkarten auf eine stolze Anzahl von 1'663 Stück nahezu verdreifacht. Andererseits besteht die heutige Infrastruktur aus einer gemieteten Garage und einem provisorischen Loipengebäude, welches weder die minimalsten Anforderungen wie die geschlechtergetrennten Umkleidekabinen und Duschen, noch benötigte Einrichtung wie eine Verpflegungsmöglichkeit oder einen Wachsraum bieten. Da die Garage zu klein ist, muss das Pistenfahrzeug im Freien repariert und gewartet werden.

Deshalb hat sich der Verein Valünalopp und der Liechtensteinische Skiverband (LSV) zusammengetan und ein Projekt mit einer modernen, grössenverträglichen und sorgsam in die Umgebung integrierten Langlaufinfrastruktur ausgearbeitet. Diese soll langfristig den Anforderungen der Freizeitsportler wie auch der Leistungssportler genügen.

Zur Realisierung und den Betrieb der neuen Langlaufinfrastruktur wird ein gemeinsamer Verein "Verein zur Förderung des nordischen Skisports" gegründet. Das grosse Vorhaben dieses Vereins ist die erwähnte Optimierung der heutigen Langlaufloipen und der erforderlichen Infrastruktur in Steg im Rahmen eines Sportstättenkonzepts, welches unter Einbezug von verschiedenen Interessensvertretern, darunter die Genossenschaft Kleinsteg, die Gemeinde Triesenberg, die Ortsplanungskommission, die LGU sowie die LKW als Strom- und Wasserp partner, entwickelt wurde. Durch diese breite Abstützung ist ein nachhaltiges Projekt entstanden, das längerfristig einen Mehrwert für verschiedene Interessensgruppen schaffen wird. Da sich erfreulicherweise immer mehr Kinder und Jugendliche für den Langlaufsport begeistern und der Verein sie fördern will, werden die Loipen bis zum Alter von 16 Jahre kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Eine Arbeitsgruppe des neu gegründeten Vereins erarbeitet derzeit das Förderungsgesuch an die Regierung mit dem Ziel, dass die Regierung das Gesuch noch diesen Herbst befürwortet und einen Bericht und Antrag an den Landtag erstellt. Die Zustimmung der Regierung wird auch davon abhängen, wieviel Zusagen an Finanzierungsbeiträgen der Verein über öffentliche und private Institutionen und Personen im Vorfeld einholen kann. Der Verein ist daher bestrebt, 20% der geplanten Investitionskosten von insgesamt CHF 3.65 Mio. durch gemeinnützige Stiftungen, Privatpersonen und Unternehmungen sowie weitere 20% durch Beiträge der Gemeinden zu decken. Vor diesem Hintergrund wenden sich der Liechtensteinische Skiverband und der Verein Valünalopp mit Schreiben an alle Gemeinden mit der Bitte, CHF 19.00 pro Einwohner an das Projekt beizusteuern. Sofern es ihnen gelingt, von allen 11 Gemeinden eine entsprechende Finanzierungszusage zu erhalten, würden sie damit einen wichtigen Meilenstein erreichen und der Realisierung der Sportstätte in Steg einen grossen Schritt näherkommen.

Hierbei ist zu erwähnen, dass es sich dabei auch um eine Sportstätte von landesweiter Bedeutung handelt. Anlässlich der Vorsteherkonferenz vom 19. Februar 2020 wurde dieses Gesuch behandelt und ein genereller Entscheid gefällt, der wie folgt lautet:

*Im Sinne einer klaren Aufgabenentflechtung stellt sich die Vorsteherkonferenz einstimmig auf den Standpunkt, dass alle Sportstätten von landesweitem Interesse in der Regel vom Land, im angemessenen Rahmen vom Antragssteller und je nachdem von der Standortgemeinde finanziert werden sollen.*

Der Gemeinderat steht dem Infrastrukturprojekt Steg grundsätzlich positiv gegenüber und vertritt die Meinung der Vorsteherkonferenz, dass eine Finanzierung durch das Land anzustreben ist.

Antrag:

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass Sportstätten von landesweitem Interesse vom Land Liechtenstein zu finanzieren sind. Der Landtag muss erst generell die künftige Finanzierung von Sportstätten im landesweiten Interesse entscheiden. Über einen allfälligen finanziellen Beitrag der Gemeinde Vaduz wird nach dem Entscheid des Landes über die Finanzierung von im landesweiten Interesse stehenden Sportstätten bzw. über die Finanzierung des Infrastrukturprojektes Steg entscheiden.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

---

Manfred Bischof, Bürgermeister